

Registrierkassenpflicht

Seit 1. 1. 2016 sind Bareingänge sowohl für Buchführungspflichtige (Bilanzierer:innen) als auch für EinnahmenAusgaben-Rechner:innen täglich einzeln aufzuzeichnen. Wenn die Jahresumsätze des jeweiligen Betriebs 15.000 Euro überschreiten und gleichzeitig die Barumsätze über 7.500 Euro liegen, ist zudem verpflichtend eine elektronische Registrierkasse zu verwenden. Ab Anfang 2017 ist die Registrierkasse zusätzlich mit einer elektronischen Sicherheitseinrichtung auszustatten. Die bloße Einzelaufzeichnungspflicht für Barumsätze (ohne Registrierkasse) gilt jedoch auch unter diesen Umsatzgrenzen. Gleichzeitig wurde die Belegerteilungspflicht bei Barumsätzen eingeführt, wobei ein Beleg vom Leistungsempfänger:innen bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen ist.

Begriff Barumsatz

Als Barumsätze gelten neben Zahlungen mit physischem Bargeld auch Zahlungen mit Bankomatkarte und Kreditkarte (bzw. ähnliche elektronische Zahlungsformen) sowie Barschecks und von Unternehmen ausgegebene Gutscheine/Bons/Geschenkmünzen und dergleichen.

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Der Gesetzgeber hat einige Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht geschaffen. So unterliegen nach der „KalteHände-Regel“ Betriebe, die ihre Umsätze außerhalb von Gebäuden erzielen (zB Maronibrater:innen, Christbaumhändler:innen etc.), mit Jahresumsätzen von bis zu 30.000 Euro nicht der Registrierkassenpflicht, sondern Barumsätze können nach wie vor durch Kassasturz ermittelt werden. Auch für gemeinnützige Rechtsträger (§ 45 Abs 1 und 2 BAO), Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie für Online-Shops bestehen Ausnahmen.

Erleichterungen

Darüber hinaus wurden Erleichterungen bei der zeitlichen Erfassung von Barumsätzen für „mobile Unternehmer:innen“ (Friseur:innen, Ärzt:innen, Masseur:innen, Installateur:innen, Tierärzt:innen, Maler:innen etc. auf Hausbesuchen) eingeführt, die ihre Leistungen außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Hier hat die nachträgliche Erfassung in der Registrierkasse nach der Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Die Umsätze sind in der Registrierkasse jedoch einzeln und nicht als einheitlicher Sammelumsatz zu erfassen. Darüber hinaus ist jedem:r Kund:innen verpflichtend für jeden Einzelumsatz ein Beleg auszufolgen und von diesem eine Durchschrift aufzubewahren.

Gesetzliche Belegdaten

Mit 1. 1. 2016 ist vorerst grundsätzlich die Verwendung einer Registrierkasse verpflichtend, welche die gesetzlichen Belegdaten nach § 132a Abs 3 BAO in einem elektronischen Datenprotokoll erfasst und speichert. Die Belegdaten des § 132a BAO umfassen

- die Bezeichnung des:r leistenden Unternehmers:in,
- die fortlaufende Nummer des Geschäftsvorfalles,
- den Tag der Belegausstellung
- die handelsübliche Leistungs- und Mengenbeschreibung sowie
- bei Verwendung der technischen Sicherheitseinrichtung (verpflichtend ab 4/2017) müssen noch zusätzlich folgende Bestandteile auf dem Beleg aufscheinen: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code (z.B. QRCode).

Diese Daten sind auch auf dem an den:die Kund:in verpflichtend auszuhändigenden Beleg anzuführen.

Vom Beleg muss der:die Unternehmer:in eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

Förderung der Anschaffungskosten

Für Anschaffungen/Umrüstungen bis zum 31.3.2017 kann eine Prämie von 200 Euro mit der jährlichen Steuererklärung beantragt werden. Außerdem besteht eine unbegrenzte Absetzbarkeit der Kosten im Jahr der Anschaffung.

Strafbarkeit bei Nichtverwendung, Manipulation einer Registrierkasse und Abgabenhinterziehung

Die Nichtverwendung von Registrierkassen führt dazu, dass die in § 163 BAO normierte (gesetzliche) Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen verloren geht und kann zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO durch die Abgabenbehörde führen.

Nach dem neu formulierten § 51 Abs 1 lit c FinStrG ist die vorsätzliche Verletzung der „Pflicht zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen“, also das Unterlassen der Verwendung einer Registrierkasse, als Finanzordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro zu ahnden.

In § 51a FinStrG wurde eine neue Finanzordnungswidrigkeit eingeführt, mit der die vorsätzliche Manipulation von Registrierkassen (Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten automationsunterstützt geführter Aufzeichnungssysteme mithilfe eines Programms) mit bis zu 25.000 Euro bestraft wird.

Wird eine Registrierkasse nicht nur manipuliert, sondern werden damit gleichzeitig vorsätzlich Abgaben hinterzogen, ist der Tatbestand der Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) erfüllt, der mit einer Geldstrafe von bis zu 200 % des Hinterziehungsbetrages geahndet wird (für eine zusätzliche Sanktionierung als Finanzordnungswidrigkeit bleibt in diesen Fällen kein Raum mehr).